OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750292/9/MB/BD

Datum:
Linz, 22. August 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Markus Brandstetter über die Beschwerde des Ing. H G E, geb. x, vertreten durch RA Dr. H T, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Juni 2015, GZ. Sich50-110-2014, nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juni 2015, GZ: Sich50-110-2014, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Waffenverbot verhängt und ausgesprochen, dass dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten sei.

Als Rechtsgrundlage führt die belangte Behörde § 12 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 WaffG 1996 an.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„Laut Bericht der Polizeiinspektion H/H. haben Sie am 20.9.2014 beim Wohnhaus der Familie P in R, W 13, mit einem Jagdgewehr, Büchse mit Kaliber 7x64, ein Fenster eingeschossen. Das Projektil hat eine Scheibe durchschlagen und ist in der Folge im Insektenschutzgitter liegengeblieben. Frau P bückte sich gerade in den Kofferraum ihres Autos als das Geschoss unmittelbar vor ihr im Kinderzimmer einschlug.
Laut den durchgeführten Erhebungen schössen Sie aus einer Entfernung von rund 2,5 km Luftlinie in Richtung des Hauses.
Sie hatten laut Ihren niederschriftlichen Angaben vom 24.10.2014, aufgenommen auf der Polizeiinspektion H/H., in der Mitte eines Hügels eine Zielscheibe aufgestellt. Beim Abfeuern der Waffe saßen Sie auf einem Jagdhocker. Die Waffe hatten Sie auf einem Tisch mit einer Höhe von ca. 80 cm aufgelegt.
Die Zielscheibe hatten Sie in einer Entfernung von ca. 70 Schritten aufgestellt. Sie glaubten, da Sie die Zielscheibe nicht direkt auf dem Hügelkamm aufgestellt hatten, dass der Hügel als Kugelfang genügt und haben in der Folge zwei oder drei Schüsse abgegeben.

Die Behörde ging davon aus, dass Sie keinen geeigneten Kugelfang hatten und dass ein Geschoss in einer Entfernung von rund 2,5 km eine Fensterscheibe durchschlagen hat.

Weiters haben Sie anlässlich einer Treibjagd am 3.12.2010 einen Jagdhund erschossen. Laut Ihren Angaben sei der Jagdhund in die Schusslinie geraten und Sie hätten anstatt des Schwarzwildes unglücklicherweise den Jagdhund getroffen und schwer verletzt. Sie haben unter anderem auch angegeben, „dass dabei neben der Sau auch der Jagdhund aktiv gewesen ist und ich diesen nicht erkannt habe und getroffen habe, ist ein Unfall, der in keinem wie immer gearteten Zusammenhang mit einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Vorgehen meinerseits steht".

Gegen das mit Mandatsbescheid erlassene Waffenverbot haben Sie rechtzeitig Vorstellung erhoben.
Sie führten im Wesentlichen an, dass keine Gefahr einer qualifiziert rechtswidrigen Verwendung von Waffen bestehe und die Jagdbehörde den Vorfall mit dem Jagdhund umfassend untersucht habe und Ihnen die jagdliche Eignung uneingeschränkt bestätigt wurde. Beim Aufschießen der Gewehre hatten Sie die Zielscheibe auf einer Wiese in ca.

50 m Entfernung und nicht direkt auf dem Hügelkamm aufgestellt. Weiters wurde die Einholung eines Sachverständigengutachtens für Jagd- und Schusswesen begehrt.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Grieskirchen vom 27.5.2015 wurden Sie wegen des Verdachtes des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach dem § 89 (§ 81 Abs. 1 Z. 1) StGB gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen (kein Schuldbeweis, das gegenständliche Projektil konnte keiner Waffe des Angeklagten zugeordnet werden).

Laut Sachverständigengutachten vom 2.6.2015 des Herrn Ing. H O, gerichtlich beeideter Sachverständiger für Schießwesen ist anzunehmen, dass die starke Beschädigung des Geschosses nicht vom Einschlag in die Fensterscheibe herrührt, sondern dass das Geschoss schon vorher durch Kontakt mit einem harten Gegenstand (z.B. Stein) deformiert wurde und somit eine Flugweite von 2225 m extrem unwahrscheinlich erscheint.

Unter den gegenständlichen Verhältnissen war eine Schussabgabe zulässig, solange rund um die Scheibe Boden (Erde, Wiese) sichtbar ist. Grob fahrlässig wäre es, die Scheibe auf den Kamm des Hügels zu stellen, sodass hinter der Scheibe kein Boden mehr sichtbar ist. Im gegenständlichen Fall wäre die maximale Scheibenentfernung vom Schießtisch ca. 35-40 m. In einer Nachbemerkung wurde angeführt, dass nach Meinung des Sachverständigen der Kugelfang noch zulässig aber minderwertig war.
Anlässlich des Lokalaugenscheines mit Ing. O wurden Sie ersucht, die Stelle zu bezeichnen, wo Sie die Zielscheibe aufgestellt hatten. Sie gaben eine Stelle an die lediglich 23 Meter vom Abschussplatz entfernt war.

Weiters teilte Herr Grlnsp. B H am 1.6.2015 Folgendes mit:
„Es wird auf die mit Ing. E angefertigte Niederschrift verwiesen, in der E angibt, die Zielscheibe in einer Entfernung von ca. 70 Schritten aufgestellt zu haben. Weiters wird angeführt, dass mit dem Schießsachverständigen W und mit Ing. E an Ort und Stelle ein Lokalaugenschein durchgeführt wurde. Bei diesem Lokalaugenschein war auch Grlnsp. H vor Ort. Bei diesem Lokalaugenschein wurde wiederum von einer Entfernung von 70 Schritten ausgegangen und der Schießsachverständige kam an Ort und Stelle zu dem Ergebnis, dass unter diesen Umständen KEIN Schuss hätte abgegeben werden dürfen.
Mit Schreiben vom 2.6.2015 haben wir Ihnen Gelegenheit gegeben zum Gutachten von Ing. O, der Stellungnahme der PI H vom 1.6.2015 sowie zum Aktenvermerk vom 27.5.2015 Stellung zu nehmen. Wir wiesen auch darauf hin, dass eine Schrittlänge ca. 70 cm beträgt.

In Ihrer Stellungnahme vom 15.6.2015 führten Sie an, dass Sie bei der Befundaufnahme eindeutig und ohne jeglichen Zweifel zeigen konnten, wo Sie die Scheibe aufgestellt hatten - nach den Messungen des Sachverständigen - ca. 25 Meter vom Tisch entfernt und verwiesen auf die Aussage im Strafverfahren, wo Sie angegeben haben, die Zielscheibe in der unteren Hälfte des Feldes aufgestellt zu haben (laut Angabe des Sachverständigen beträgt die Entfernung zum Hügelkamm 70 bis 80 Meter). Sie verwiesen auch darauf, dass die angenommene Schrittlänge von 70 cm eine bloße Schätzung sei. Sie verwiesen darauf, dass eine Schussabgabe bei 35 Metern noch zulässig ist. Weiters führten Sie an, dass sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass die Zielscheibe nicht auf dem Hügelkamm gestanden sein kann und Sie seit

1967 die Jagd ausüben und als Jagdaufsichtsorgan niemals auf eine Zielscheibe direkt auf dem Hügelkamm schießen und damit eine Gefahrensituation schaffen.

Dazu wird festgestellt:
Die Waffenbehörde geht davon aus, dass Sie durch grob fahrlässiges Handeln anlässlich der Treibjagd am 3.12.2010 fremdes Eigentum gefährdet haben, zumal Sie selbst angegeben haben, nicht erkannt zu haben, dass es sich um einen Hund gehandelt hat. Trotz dieses Nichterkennens haben Sie einen Schuss abgegeben. Diese Vorgehensweise, nämlich die Abgabe eines Schusses, da der Ruf Sau erschallen ist und nicht erkannt haben, dass es sich um einen Hund handelt widerspricht eindeutig dem Waffengesetz innewohnenden Schutzzweck. Bei der Abgabe eines Schusses auf „etwas Unbestimmtes" was man nicht erkennt, handelt es sich um ein grob fahrlässiges Verhalten und damit eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung einer Waffe, zumal bei Treibjagden auch Treiber aktiv sind, welche durch ein solches Verhalten einer besonderen Gefahr ausgesetzt sind. Außerdem haben Sie in Ihrem Gedächtnisprotokoll zum Vorfall vom 3.12.2010 moniert, dass Sie bei der Treibjagd nicht verständigt wurden, dass ein Jagdhund „geschnallt" wurde. Dazu stellen wir fest, dass Jäger anlässlich einer Treibjagd stets damit zu rechnen haben, dass auch Jagdhunde „unterwegs" sind. Weiters ist nie auszuschließen, dass sich andere Tiere oder Personen in unmittelbarer Nähe einer Treibjagd befinden und es Pflicht eines Jägers ist, nur einen Schuss abzugeben, sofern er auch sein Ziel einwandfrei erkennen kann. Auch wenn Ihnen die Jagdbehörde im Zusammenhang mit der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit bestätigt habe, dass diese gegeben sei, verweisen wir auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die zu besorgende Gefährdung aus Sicht der jeweils anzuwendenden Norm zu entscheiden ist (VwGH 96/03/0334).

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Missbräuchliche Verwendung ist ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch von Waffen und kann auch auf der Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen Auf Grund des angeführten Verhaltens wäre demnach ein Waffenverbot auszusprechen gewesen. Die Sicherheitsbehörde wurde über diesen Vorfall erst auf Grund einer Anfrage an die Jagdbehörde vom 27.10.2014 in Kenntnis gesetzt.

Zur Schussabgabe vom 20.9.2014 wird festgestellt, dass unter der Voraussetzung, dass die Zielscheibe in einer größeren Entfernung als 40 m aufgestellt war, kein Schuss abgegeben hätte werden dürfen. Sie haben selbst in der Vorstellung vom 14.11.2014 angegeben, dass die Entfernung zur Zielscheibe rund 50 m betragen hat. Jedenfalls hätte hier eine Schussabgabe nicht erfolgen dürfen. Laut Gutachten wäre ein grob fahrlässiges Verhalten nur vorgelegen, wenn Sie die Zielscheibe auf dem Hügelkammaufgestellt hätten, dies wurde durch einen Anrufer auf der Polizeiinspektion H auch behauptet. Ein direkter Beweis kann jedoch nicht erbracht werden. Jedenfalls sind für uns Ihre ersten Angaben glaubwürdiger als jene anlässlich des Lokalaugenscheines vom 27.5.2015. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Sie mit Herrn W H, gerichtlich beeideter Schießsachverständiger im Herbst letzten Jahres einen Lokalaugenschein durchgeführt haben und dabei der Schießsachverständige zum Ergebnis kam, dass unter diesen

Umständen kein Schuss abgegeben hätte werden dürfen. Ihre nunmehrigen Angaben, wonach Sie die Zielscheibe in einer Entfernung unter 40 m aufgestellt hatten, werten wir als Schutzbehauptung. Dazu führen wir auch an, dass unsere Schätzung bezüglich einer Schrittlänge von 70 cm auf einer leicht steigenden Wiese bei einer Körpergröße von rund 180 cm der Realität sehr nahe kommt. Sie hingegen versuchen nunmehr Ihr Fehlverhalten, nämlich die Abgabe von Schüssen ohne entsprechenden Kugelfang, in einem für Sie günstigen Licht darzustellen, was auch durch Ihre widersprüchlichen Angaben bezüglich dem Aufstellen der Zielscheibe untermauert wird und Ihren nunmehrigen Angaben keine Glaubwürdigkeit mehr zukommt. Diese Schlussfolgerung steht auch mit der Tatsache in Verbindung, dass nicht hervorgekommen ist, dass eine weitere Schussabgabe von einem Dritten erfolgt ist. Der zeitliche Zusammenhang zwischen Schussabgabe und Einschlag lässt keine andere Interpretation zu, als Ihnen die Urheberschaft der Schussabgabe zuzuweisen.

Tatsache ist, dass Sie unter diesen Umständen keinen Schuss abgeben hätten dürfen. Dies stellt jedenfalls eine Tatsache dar, dass Sie Waffen am 20.9.2014 zumindest leichtfertig verwendet haben.

Da Ihr grob fahrlässiger Umgang mit einer Schusswaffe erst 4 1/2 Jahre zurückliegt ist auch das bisherige Verhalten zu berücksichtigen. Der Prüfungsmaßstab umfasst somit Ihr Verhalten vom 3.12.2010, das anschließende Wohlverhalten und den Vorfall vom 20.9.2014. Für die Behörde ist erwiesen, dass Sie dem im Umgang mit Schusswaffen nach dem Waffengesetz innewohnenden Schutzbestreben nicht entsprechen. Auch wenn die Abgabe von Schüssen am 20.9.2014 zumindest nur ein fahrlässiges Handeln darstellt darf nicht außer Acht gelassen werden, dass durch Geller Leben, Gesundheit von Menschen und fremdes Eigentum gefährdet werden können. Zum Schutz von Leben, Gesundheit und von fremdem Eigentum ist die Aufrechterhaltung des Waffenverbotes weiterhin erforderlich.“

2. Mit Schreiben vom 21. Juli 2015 erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung das Rechtsmittel der Beschwerde und stellte darin nachfolgende Anträge:

a. den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Vorstellung stattgegeben und der Mandatsbescheid und damit das Waffenverbot aufgehoben wird, in eventu
b. den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend führt der Bf im Wort aus:

„In umseits bezeichneter Verwaltungssache erhebt der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23.06.2015, zugestellt am 25.06.2015, somit binnen offener Frist, nachstehende

Beschwerde

an das Verwaltungsgericht.

1. Sachverhalt

Am 20.09.2014 (ca. um 11:00 Uhr) hat ein Projektil einer Jagdwaffe in eine Fensterscheibe im Wohnhaus der Familie P in R, W 13, eingeschlagen.

Da der Beschwerdeführer zufällig an diesem Tag um die Mittagszeit (er hörte das 12:00 Uhr Läuten der Kirchenglocken) seine Jagdgewehre in seinem Jagdrevier „T", Ortschaftsbereich von W, Gemeinde R aufgeschossen hat, ist der Verdacht zunächst auf ihn gefallen.

Der Beschwerdeführer hatte einen Tisch mit 80 cm Höhe auf einem Feldweg aufgestellt. Neben dem Feldweg befand sich eine ansteigende Wiese (= Hügel) mit einer Neigung von 15 Grad zum Feldweg hin. Auf der unteren Hälfte des Hügels stellte er eine Schießscheibe auf, auf die er Schüsse abgegeben hat und zwar so, dass Wiese rund um die Zielscheibe sichtbar war, damit ein ausreichender Kugelfang vorliegt. Im gegenständlichen Fall ging der Beschwerdeführer davon aus - und durfte auch davon ausgehen - dass, wenn bei entsprechender Hangneigung Gelände hinter der Zielscheibe sichtbar ist, der Boden die Projektile aufnimmt.

Eine nachträgliche Messung der Entfernung hat ergeben, dass die Zielscheibe im Bereich von ca. 25 m Entfernung aufgestellt war.

Am selben Tag war in R eine Jägerhochzeit, bei der ebenso geschossen wurde.

Aufgrund des ursprünglichen Verdachts wurde dem Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten. Dagegen hat der Beschwerdeführer Vorstellung erhoben mit der Begründung, der Mandatsbescheid sei nicht zulässig, es sei ein ausreichender Kugelfang vorhanden gewesen und es bestehe keinerlei Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Verwendung von Waffen.

Sämtliche Waffen des Beschwerdeführers wurden vom Bundeskriminalamt untersucht. Dabei hat sich eindeutig herausgestellt, dass das im Haus der Familie P gefundene Projektil nicht aus einer der Waffen des Beschwerdeführers stammt.

Im Strafverfahren des Bezirksgerichts Grieskirchen zu 2 U 98/14b (wegen des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB) wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig freigesprochen.

Der von der belangten Behörde beauftragte allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Schießwesen Ing. H O ist in seinem Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass ein Gesamtwinkel von über 15 Grad vorhanden war und bereits bei 10 Grad Aufprallwinkel keine Abpraller zu erwarten sind. Aus dem eingeholten Gutachten ergibt sich außerdem, dass der Wiesenboden die Projektile „geschluckt" hat, die Schussabgabe zulässig war und auch die gegenständliche Situation ein geeigneter Kugelfang war.

Trotz all dem hat die belangte Behörde mit dem nun angefochtenen Bescheid die Vorstellung vom 14.11.2014 abgewiesen und das Waffenverbot bestätigt. Begründet wurde dies mit einem Vorfall mit einem Hund anlässlich einer Treibjagd am 03.12.2010, sowie damit dass der Beschwerdeführer die Fensterscheibe des Hauses der Familie P

eingeschossen habe (wurde durch Untersuchungsberichte Bundeskriminalamt eindeutig widerlegt!!!) und unter den gegebenen Umständen keine Schussabgabe erfolgen hätte dürfen.

Dagegen richtet sich die fristgerecht erhobene Beschwerde.

2. Beschwerdebehauptung und Beschwerdegründe:

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23.06.2015 verletzt den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten.

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt nach bekämpft.

Die Rechtsverletzung ergibt sich im Detail aus folgenden Überlegungen:

A Außerkrafttreten des Mandatsbescheides / keine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit des Mandatsbescheides:

Die belangte Behörde hat zwar mit Schreiben vom 21.11.2014 dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und ein Lokalaugenschein mit einem Sachverständigen durchgeführt werden wird. Tatsächlich wurden jedoch keinerlei Schritte gesetzt. Erst am 06.05.2015 wurde ein Sachverständiger bestellt. Zu diesem Zeitpunkt war der Mandatsbescheid bereits lange außer Kraft, da es die Behörde unterlassen hat, binnen 2 Wochen ab Einlangen der rechtzeitigen Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten. Aus diesem Grund entbehrt der gegenständliche Bescheid jeglicher Grundlage.

Mit seiner Vorstellung bekämpfte der Beschwerdeführer neben der inhaltlichen Rechtswidrigkeit auch die Unzulässigkeit der Erlassung des Mandatsbescheides, da die Voraussetzungen des § 57 Abs 1 AVG nicht vorlagen. Das Verbot des Besitzes von Waffen und Munition war keine unaufschiebbare Maßnahme bei Gefahr im Verzug. Schließlich datiert der Vorfall mit 20.09.2014, der Mandatsbescheid wurde jedoch erst ein Monat danach erlassen. Interessanter Weise wurde der Mandatsbescheid einen Tag nach Mitteilung der Jagdbehörde vom 27.10.2014 (dies ergibt sich aus dem nun bekämpften Bescheid) über das Ereignis aus dem Jahre 2010 (Jagdhund) erlassen. Offenbar wurde der Mandatsbescheid aufgrund eines Vorfalls, der vor über 4 Jahren stattgefunden hat und umfassend untersucht wurde, erlassen. Diesbezüglich kann keine Gefahr im Verzug vorliegen.

Damit setzt sich die belangte Behörde in ihrem nunmehrigen Bescheid jedoch in keiner Weise auseinander, weshalb dieser mangelhaft ist.

B Inhaltliche Rechtswidrigkeit:

Gemäß § 12 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Es müssen konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht wird. Aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale muss eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten sein. Die Erlassung eines Waffenverbotes setzt eine Prognose voraus, dass der Betroffene in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch die geschützten Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Die Annahme muss sich auf bestimmte Tatsachen stützen können, aus denen der Schluss gezogen werden kann, dass es zu einem künftigen Missbrauch kommt.

Die Waffenbehörde hat daher bei der Anwendung des § 12 Abs 1 WaffG 1996 eine Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremden Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen (vgl zu all dem etwa Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG-AB-14-4028, LVwG-AB-14-4169, VwGH 2008/03/0011).

Dies übersieht die belangte Behörde völlig und trifft keinerlei Prognoseentscheidung. Sie zieht für ihre Beurteilung lediglich einen Vorfall aus dem Jahr 2010 (bei dem die jagdliche Eignung bestätigt wurde und damit auch, dass keine Gefahr vom Beschwerdeführer ausgeht) heran, so wie eine zulässige (!) Schussabgabe vom 20.9.2014 (ausreichender Kugelfang, Projektil stammt nicht aus einer der Waffen des Beschwerdeführers; dazu weiter unten), tätigt jedoch in keiner Weise eine Prognose.

Der Beschwerdeführer hat niemals Waffen qualifiziert rechtswidrig verwendet. Er hat seine Waffen (die er im Übrigen rechtmäßig besitzt) ausschließlich im Rahmen der Jagd unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen verwendet. Der Beschwerdeführer übt seit 1967 die Jagd aus und ist - aufgrund seiner Fachkenntnis und Verlässlichkeit - Jagdaufsichtsorgan, Es gab - abgesehen von dem Vorfall mit dem Jagdhund - keinen einzigen Vorfall.

Der Vorfall mit dem Jagdhund im Jahr 2010 wurde von der BH Grieskirchen (!) (= belangte Behörde) umfassend untersucht und festgestellt, dass die jagdliche Eignung gegeben ist. Wenn keine Gründe vorliegen, die die jagdliche Eignung in Zweifel stellen und diese uneingeschränkt gegeben ist, so kann keinesfalls von einer Tatsache gesprochen werden, die die Annahme rechtfertigen würde, der Beschwerdeführer werde in Zukunft Waffen missbräuchlich verwenden und dadurch Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Hätte die BH Grieskirchen im Jahr 2011 diesbezüglich Bedenken gehabt, so wäre bereits damals ein Waffenverbot erlassen, der Beschwerdeführer als Jagdaufsichtsorgan abberufen und ihm die Jagdkarte entzogen worden. All dies ist nicht geschehen.

Soweit die belangte Behörde behauptet, sie hätte von diesem Vorfall erst am 27.10.2014 Kenntnis erlangt, ist dem entgegen zu halten, dass die selbe Behörde (beide Bescheide sind von der BH Grieskirchen für den Bezirkshauptmann ergangen) am 3.5.2011 über die jagdliche Verlässlichkeit entschieden hat.

Wegen dem Vorfall im Jahr 2010 war bereits damals kein Waffenverbot auszusprechen und kann dies auch jetzt nicht für die Erlassung eines Waffenverbotes herangezogen werden. Die Behörde hat sich auf ein im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides ca. 4 Jahre zurückliegendes Ereignis gestützt. Dieser Zeitraum ist - angesichts des Fehlens weiterer „Vorkommnisse" bis zum Jahr 2014 - als ausreichend lang anzusehen, um dem Vorfall im Jahr 2010 das entscheidende Gewicht als „Anlasstat" für die Verhängung eines Waffenverbotes zu nehmen.

Abgesehen davon hat die belangte Behörde bezüglich des Vorfalls vom 03.12.2010 unzureichend ermittelt bzw. keine ausreichende Beweiswürdigung vorgenommen. Aus der der belangten Behörde vorliegenden Niederschrift vom 28.04.2011 ergibt sich eindeutig, dass dem Beschwerdeführer nicht bekannt war, dass ein Jagdhund eingesetzt wurde und davon auch nicht gesprochen wurde. Weiters hat der Beschwerdeführer vor der Schussabgabe nochmals eine Nachkontrolle durchgeführt, ob er mit dem Flintenschuss verantwortungsvoll zum Schuss ansetzen kann. Dieser Unfall steht in keinem wie immer gearteten Zusammenhang mit einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Vorgehen seinerseits.

Der Beschwerdeführer hat keinerlei Agressions- oder Gewaltpotential. Dies wurde auch von der belangten Behörde nicht festgestellt und liegen dafür auch keinerlei Anhaltspunkte vor.

Selbst wenn die Schussabgabe am 20.9.2014 leicht fahrlässig gewesen sein sollte, was ausdrücklich bestritten wird, bestünde keine Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Verwendung von Waffen. Aufgrund der Ereignisse (Lokalaugenschein, Strafverfahren, Sicherstellung sämtlicher Waffen, Entzug der Jagdkarte etc) wird der Beschwerdeführer trotz zulässiger Schussabgabe am 20.9.2014 in Zukunft noch sensibilisierter im Hinblick auf ausreichenden Kugelfang etc. sein.

Beweis: PV,
bereits vorgelegtes Schreiben BH Grieskirchen vom 3.5.2011 zu Ag-rar01-190-2010
weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

Die belangte Behörde hat - offenbar in Verkennung der Rechtslage - keine Prognoseentscheidung getroffen und in keiner Weise festgestellt, dass ein künftiger Missbrauch der Waffen zu befürchten ist. Dafür gibt es auch keinerlei Anhaltspunkte.
Bereits aus diesem Grund hätte das mit Mandatsbescheid verhängte Waffenverbot nicht bestätigt werden dürfen, sondern vielmehr das Außerkrafttreten des Mandatsbescheides bestätigt werden müssen.

Es besteht keine Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Verwendung von
Waffen (selbst wenn die Behörde - was ausdrücklich bestritten wird - die beiden Vorfälle korrekt festgestellt hätte, bestünde keine Gefahr für die Zukunft).

Die belangte Behörde begnügt sich mit der Beurteilung eines 4 Jahre zurückliegenden Vorfalls und der Schussabgabe vom 20.9.2014.

Sie setzt sich jedoch selbst mit diesen Ereignissen in völlig unzureichender Weise auseinander, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen:

C Aktenwidrigkeit:
Auf Seite 4 des Bescheids stellt die Behörde fest:

„Diese Schlussfolgerung steht auch mit der Tatsache in Verbindung, dass nicht hervorgekommen ist, dass eine weitere Schussabgabe von einem Dritten erfolgt ist Der zeitliche Zusammenhang zwischen Schussabgabe und Einschlag lässt keine andere Interpretation zu, als Ihnen die Urheberschaft der Schussabgabe zuzuweisen."

Diese Feststellung und die diesbezüglichen Feststellungen auf Seite 1 und 2 des bekämpften Bescheids stehen in eindeutigem Widerspruch zum Untersuchungsbericht des Bundeskriminalamts zu 3021832-II/BK62P71 und zu GZ 3032275-II/BK6.2P68. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass das gefundene Projektil nicht aus einer Waffe des Beschwerdeführers stammt. Andere Beweisergebnisse dazu gibt es nicht. Dennoch weicht die belangte Behörde in ihren Feststellungen vom Untersuchungs-bericht des Bundeskriminalamts ab und begründet dies in keiner Weise.

Es liegt daher Aktenwidrigkeit vor, so wie im Übrigen auch eine unrichtige Beweiswürdigung bzw. mangelhafte Begründung des Bescheides.

Da die belangte Behörde in ihrem Mandatsbescheid davon ausgeht, dass es sich um keinen geeigneten Kugelfang gehandelt hat, da das Geschoß in einer Entfernung von rund 2,5 Kilometer eine Fensterscheibe durchschlagen hat, ist diese Feststellung wesentlich.

Beweis: bereits vorgelegte Untersuchungsberichte Bundeskriminalamt 3021832-II/BK62P71 und zu GZ 3032275-II/BK6.2P68 weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

D Mangelhafte Sachverhaltsfeststellung/mangelhafte bzw. unrichtige Beweiswürdigung/Verletzung von Verfahrensvorschriften:

Keine Feststellungen über die Gefahr einer künftig missbräuchlichen Verwendung von Waffen:

Dazu darf auf die bereits unter Punkt B getätigten Ausführungen verwiesen werden.
Positionierung der Zielscheibe:

Aus den Ausführungen der belangten Behörde ist nicht ersichtlich, von welcher Entfernung der Zielscheibe bzw. von welcher Positionierung selbiger die belangte Behörde tatsächlich ausgeht.

Die belangte Behörde führt lediglich aus: „Jedenfalls sind für uns Ihre ersten Angaben glaubwürdiger als jene anlässlich des Lokalaugenscheins vom 27.5.2015. Insbesondere weisen wir daraufhin, dass Sie mit Herrn W H, gerichtlich beeideter Schießsachverständiger im Herbst letzten Jahres einen Lokalaugenschein durchgeführt haben und dabei der Schießsachverständige zum Ergebnis kam, dass unter diesen Umständen kein Schuss abgegeben hätte werden dürfen."

Es ergibt sich daraus weder, von welcher Entfernung der Zielscheibe die belangte Behörde nun tatsächlich ausgeht, noch was diese unter den ersten Angaben versteht. Immerhin hat der Beschwerdeführer bei seiner ersten Einvernahme bei der PI H am 24.10.2014 ausgesagt, dass er die Zielscheibe ungefähr in der Mitte des Hügels aufgestellt habe und dass er schätze, dass dies 70 Schritte vom Weg entfernt sei (so auch die Ausführungen der belangten Behörde im Mandatsbescheid).

Unter Zugrundelegung der Entfernung zum Hügelkamm laut SV-Gutachten von 70 bis 80 Meter wäre selbst die Mitte des Hügels bei 35 bis 40 Metern. Die belangte Behörde stellt selbst fest (S 3 unten): „Unter der Voraussetzung, dass die Zielscheibe in einer größeren Entfernung als 40 m aufgestellt war, hätte kein Schuss abgegeben werden dürfen." Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei einer Entfernung bis inklusive 40 Meter die Schussabgabe zulässig war. Es ist daher völlig unverständlich wie die belangte Behörde zur Annahme gelangt ist, es hätte kein Schuss abgegeben werden dürfen.

Das Vorbringen in der Vorstellung,, wonach die Zielscheibe auf einer ansteigenden Wiese etwa 50 Meter vom Beschwerdeführer entfernt aufgestellt worden sei, wird ausdrücklich zurückgezogen.

Der Beschwerdeführer hat bei sämtlichen Einvernahmen übereinstimmend und ohne jeglichen Zweifel geschildert, dass die Zielscheibe nicht über der Mitte des Hügels aufgestellt war (zB Protokoll Strafverfahren S 2: „Diese befand sich, wie ich heute zeige, noch in der unteren Hälfte des Feldes.'1)

Erst seit dem Sachverständigengutachten Ing. O ist bekannt, dass die Entfernung zum Kamm des Hügels 70-80 Meter beträgt. Entfernungsangaben losgelöst von den konkreten Verhältnissen und der Kenntnis über die Entfernung zum Kamm des Hügels sind bloße - von den tatsächlichen Verhältnissen und mit diesen nicht übereinstimmende - Schätzungen. Bei Kenntnis der tatsächlichen Entfernung des Hügelkamms wäre die Angabe von 50 Metern in der Vorstellung nie erfolgt. Die Angabe von 50 Metern war jedenfalls völlig unrichtig und entspricht nicht den Tatsachen, wie sich aufgrund der Entfernung des Kamms des Hügels herausgestellt hat. Bei der Entfernungsangabe in der Vorstellung hat es sich um eine bloße Schätzung gehandelt (zu diesem Zeitpunkt war auch nur eine grobe Schätzung möglich), wobei die Entfernung des Hügelkamms in keiner Weise bekannt war.
Anhand des Hügels konnte der Beschwerdeführer an Ort und Stelle zweifelsfrei zeigen, wo er die Zielscheibe aufgestellt hat, nämlich - laut den Messungen des Sachverständigen - in einer Entfernung von 25 Metern.

Sonstige Angaben, die nicht an Ort und Stelle erfolgt sind und ohne Kenntnis der Entfernung des Hügelkamms können nicht der Realität entsprechen und sind daher ohne Relevanz. Eine Meterangabe oder Angabe von Schritten losgelöst von der konkreten Verhältnissen ist nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht möglich.

An Ort und Stelle konnte jedoch der Einschreiter eindeutig zeigen, wo er die Zielscheibe aufgestellt hat. Dies stimmt auch damit überein, dass es keinesfalls über der Mitte des Hügels war. Andere Beweisergebnisse sind im Übrigen auch nicht hervorgekommen. Rund um die Zielscheibe war die Wiese sichtbar (damit setzt sich die belangte Behörde

nicht auseinander). Die nachträgliche Messung der Entfernung hat ergeben, dass die Zielscheibe in ca. 25 m Entfernung aufgestellt war. Es ist daher von dieser Entfernung der Zielscheibe auszugehen.

Es ist nicht ersichtlich, von welcher Entfernung die belangte Behörde nun tatsächlich ausgeht. Es wird lediglich ausgeführt, dass die ersten Angaben (welche?) glaubwürdiger sind und die Angaben, dass die Zielscheibe unter 40 Meter aufgestellt gewesen sei, eine reine Schutzbehauptung darstelle. Dies ist keine ausreichende Beweiswürdigung und in keiner Weise nachvollziehbar. Der Bescheid ist daher mangelhaft begründet.

Beweis: durchgeführter Lokalaugenschein,
bereits vorgelegtes Protokoll Strafverfahren, PV,
weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

H W:
Die belangte Behörde legt ihren Feststellungen ein Mail von Gruppeninspektor H vom 1.6.2015 zu Grunde, in dem dieser mitteilt, dass mit dem Schießsachverständigen W und dem Beschwerdeführer ein Lokalaugenschein durchgeführt worden sei, bei dem von einer Entfernung von 70 Schritten ausgegangen worden sei und H W zum Ergebnis gekommen sei, dass unter diesen Umständen kein Schuss hätte abgegeben werden dürfen.

Richtig ist, dass - bevor die Untersuchungsberichte des Bundeskriminalamtes vorlagen (diese wurden erst mit Anzeige der Polizeiinspektion H vom 9.2.2015 an das Bezirksgericht Grieskirchen übermittelt) - der Schießsachverständige H W mit der Erstellung eines Privatgutachtens beauftragt wurde.

Es hat jedoch definitiv kein Lokalaugenschein mit Gruppeninspektor H stattgefunden. Für den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers war diese Information völlig neu, weshalb er sich diesbezüglich erst bei H W und dem Beschwerdeführer erkundigen musste.

Zum Zeitpunkt dieses angeblichen „Lokalaugenscheins" war der Beschwerdeführer bereits anwaltlich vertreten. Ein Lokalugenschein seitens der Polizeiinspektion H mit dem Beschwerdeführer ohne Verständigung des Rechtsvertreters wäre somit gar nicht zulässig gewesen.

H W vereinbarte für den 6.1.2015 mit Gruppeninspektor H einen Termin, da er die Bilder des Fensters und des Projektils benötigte, im Anschluss daran hatte er - völlig unabhängig davon - einen Termin mit dem Beschwerdeführer, um die Anschussscheibe zu fotografieren und Abmessungen vorzunehmen.

Gruppeninspektor H wollte H W aus Interesse zu diesem Termin mit dem Beschwerdeführer begleiten.

Laut Information von H W kam dabei die vom Beschwerdeführer in der Niederschrift angegebene Entfernung der Scheibe von ca. 70 Schritten zur Sprache, wobei H W nicht mehr erinnerlich ist, wer diese 70 Schritte erwähnte. H W erklärte dabei, dass die Scheibe bei einer Entfernung von 70 Schritten nur 4 bis 5 Meter unter dem Hügelkamm gestanden wäre und es bei dieser Position wahrscheinlich zu keiner Bodenberührung der Geschoße gekommen wäre.

Daraus ist lediglich ableitbar, dass wenn die Zielscheibe lediglich 4-5 Meter unter dem Hügelkamm gestanden wäre, eine Schussabgabe nicht zulässig gewesen wäre. Dies steht auch im Einklang mit dem Gutachten Ing. O.

Es ergibt sich daraus jedoch keinerlei Hinweis über die tatsächliche Positionierung der Zielscheibe.

Auch aus der Formulierung im Mail vom 1.6.2015 „von einer Entfernung von 70 Schritten ausgegangen" ergibt sich in keiner Weise, dass diese Information vom Beschwerdeführer anlässlich des Termins am 6.1.2015 stammt.

Über diesen angeblichen „Lokalaugenschein" gibt es nicht einmal einen Aktenvermerk. Gruppeninspektor H hat lediglich 6 Monate später seine Erinnerungen in ein E-Mail verfasst, dies völlig aus dem Zusammenhang gerissen. Dies ist kein tauglicher Beweis.

„Feststellungen" zur Positionierung der Scheibe wurden von Gruppeninspektor im Rahmen seiner Ermittlungen nicht getätigt, wie sich aus dem Mailverkehr zwischen J W und Gruppeninspektor H ergibt.

Es ist völlig unzulässig und fragwürdig, bei einer Befundaufnahme im Rahmen einer privaten Gutachtenserstellung teilzunehmen, dass dies dann der Behörde mitgeteilt und von dieser im Rahmen der Beweiswürdigung herangezogen wird.

Die völlig unverbindliche Aussage eines Dritten (H W ist weder Zeuge, noch Sachverständiger im konkreten Verfahren), die ein Gruppeninspektor zufällig hört, kann nicht als Beweisergebnis herangezogen werden.

Die Behörde legt ihrer Entscheidung das zu Grunde, was Gruppeninspektor H angeblich gehört hat, ohne selbst weitere Nachforschungen darüber anzustellen. Es handelt sich dabei lediglich um einen mittelbaren Beweis, mit dem sich die Behörde keinesfalls begnügen darf. Darüber hinaus darf eine Behörde ihrer Entscheidung nur Aussagen solcher Personen zugrundelegen, die sie als Zeugen ein-vernommen hat, was hier keinesfalls der Fall war (VwGH 26.01.1972, 1579/71).

Aussagen von H W, die dieser nicht einmal gegenüber der belangten Behörde getätigt hat und keinesfalls im Zuge einer Einvernahme dürfen nicht herangezogen werden.

Abgesehen davon ergibt sich daraus lediglich, dass wenn die Zielscheibe lediglich knapp unter dem Hügelkamm gestanden wäre, eine Schussabgabe nicht zulässig gewesen wäre.

Beweis: Mailverkehr vom 28.5.2015 bzw. 1.6.2015 PV,
weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

Aufprallwinkel/Gesamtwinkel:
Der von der Behörde beauftragte Sachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass ein Gesamtwinkel von über 15 Grad vorhanden sei und dass bereits bei 10 Grad Aufprallwinkel keine Abpraller zu erwarten seien.

Mit diesem Beweisergebnis setzt sich die belangte Behörde in keiner Weise auseinander und trifft dazu auch keine Feststellungen, obwohl dies für die Beurteilung der Zulässigkeit der Schussabgabe entscheidend ist. Auch mit dem übrigen Gutachten des Sachverständigen Ing. O setzt sich die Behörde trotz erheblicher Relevanz nicht auseinander. Die belangte Behörde trifft keine Feststellungen zur Entfernung des Hügelkamms, obwohl sich dies aus dem Sachverständigengutachten eindeutig ergibt und für die Positionierung der Scheibe relevant ist (aus sämtlichen Aussagen ergibt sich eindeutig, dass die Scheibe nicht über der Hälfte des Hügels gestanden ist).

Bei Auseinandersetzung mit dem Gutachten, insbesondere auch dem Aufprallwinkel, wäre die belangte Behörde zum Ergebnis gekommen, dass die Schussabgabe am 20.9.2014 zulässig war und hätte den Mandatsbescheid und damit das Waffenverbot aufgehoben.

Der Bescheid ist daher jedenfalls mangelhaft begründet.

Untersuchungsbericht Bundeskriminalamt:
Die belangte Behörde setzt sich auch in keiner Weise mit den Untersuchungsberichten des Bundeskriminalamts auseinander, aus dem sich ergibt, dass das aufgefunden Projektil aus keiner der Waffen des Beschwerdeführers stammt.

Diesbezüglich ist der Bescheid mangelhaft begründet und es liegt zudem eine unrichtige Beweiswürdigung vor.

Beweis: Untersuchungsberichte Bundeskriminalamt, weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

Zeitlicher Zusammenhang zwischen Schussabgabe und Einschlag:
Die Behörde stützt ihre Beweiswürdigung auch auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen Schussabgabe und Einschlag des Projektils. Sie trifft jedoch keinerlei Feststeilungen zu den Zeiten des Einschlags und der Schussabgabe, dies obwohl sich aus der Aussage der Zeugin C P eindeutig ergibt, dass sie den Knall um 11 Uhr gehört hat und aus der Aussage des Beschwerdeführers im Strafverfahren, dass er um 12 Uhr geschossen hat, da er das 12-Uhr-Läuten der Kirchenglocken gehört hat.

Diesbezüglich liegt eine unrichtige und unvollständige Beweiswürdigung und ein mangelhafter Bescheid vor.

Beweis: PV,
Protokoll Strafverfahren,
Zeugenaussage C P
weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

Sachverständigengutachten Ing. O:
Das Sachverständigengutachten Ing. O wurde eingeholt, da zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts besondere Fachkenntnisse erforderlich waren, über die die Organwalter der belangten Behörde nicht verfügen.

Obwohl der von der belangten Behörde beauftragte Sachverständige ohne jeglichen Zweifel, nachvollziehbar und absolut schlüssig zum Ergebnis kommt, dass die

Schussabgabe zulässig war, weicht die belangte Behörde ohne jegliche Begründung und ohne das erforderliche Fachwissen von diesem Gutachten ab und trifft davon völlig abweichende Feststellungen.

Die Behörde darf Fachfragen jedoch nur dann selbst beurteilen, wenn sie die Kenntnisse und Erfahrungen hat, die für eine selbstständige fachliche Beurteilung von Fragen eines Wissensgebietes vorausgesetzt werden (zB VwGH 27.03.1995, 90/10/0143), was hier definitiv nicht der Fall ist.

Wenn die belangte Behörde Bedenken an der Richtigkeit des Sachverständigengutachtens hat, hätte sie dem Sachverständigen eine Ergänzung auftragen oder eine Gutachtenserörterung veranlassen müssen, jedenfalls hätte sie die Abweichung umfassend begründen müssen.

Nach ständiger Rechtsprechung hat eine Behörde darauf zu achten, dass das Gutachten von den zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht. Aus diesem Grund hat ein Lokalaugenschein in Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters J W stattgefunden, gab es vor dem Lokalaugenschein eine Besprechung zwischen J W und dem SV, wurde von J W mit dem SV im Anschluss an den Lokalaugenschien eine Niederschrift aufgenommen (siehe dazu AV vom 27.5.2015) und wurden dem SV die im Gutachten zu beantwortenden Fragen vorgegeben. Der Sachverständige ist daher von den tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen.
Auch wenn Sachverständigengutachten der freien Beweiswürdigung durch die Behörde unterliegen, kann die Behörde definitiv nicht von einem vollständig schlüssigen und gut nachvollziehbaren Gutachten ohne jegliche nähere Begründung abweichen.

Der Grundsatz, dass einem vollständig schlüssigen Gutachten nicht mit bloßen Behauptungen, sondern nur mit einer Argumentation auf gleicher Ebene entgegnet werden kann, hat auch für die belangte Behörde zu gelten.

Die Behörde kann nicht einen Sachverständigen beauftragen, mit diesem gemeinsam einen Lokalaugenschein verrichten, ihm die zu beantwortenden Fragen vorgeben, um dann - wenn sie mit dem Ergebnis „nicht einverstanden" ist - ohne jegliche Begründung davon abzuweichen. Diese Vorgehensweise verletzt auch das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren.

Die Behörde hat hier die Rechtslage bezüglich des Sachverständigenbeweises verkannt. Verfahrensvorschriften verletzt, den Bescheid mangelhaft begründet und eine unrichtige Beweiswürdigung vorgenommen.

Bei richtiger Beurteilung und Einhaltung der Verfahrensvorschriften wäre die Behörde - dem Gutachten des SV ing. O folgend - zum Ergebnis gelangt, dass die Schussabgabe zulässig war.

Zusammenfassend darf nochmals festgehalten werden:

- Durch die Untersuchungsberichte des Bundeskriminalamtes ist eindeutig klargestellt, dass das gefundene Projektil nicht aus einer der Waffen des Beschwerdeführers stammt

• Der von der belangten Behörde bestellte Sachverständige kommt eindeutig und zweifelsfrei zum Ergebnis, dass die Schussabgabe zulässig war
• Der Vorfall im Jahr 2010 wurde von der BH Grieskirchen umfassend untersucht und die jagdliche Eignung bzw. Verlässlichkeit bestätigt
• Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass vom Beschwerdeführer die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Verwendung von Waffen ausgeht

Hätte sich die belangte Behörde mit sämtlichen Beweisergebnissen umfassend auseinandergesetzt, die erforderlichen Feststellungen getroffen, die Verfahrensgrundsätze richtig angewendet und eine richtige rechtliche Beurteilung vorgenommen, so wäre sie zum Ergebnis gelangt, dass die Schussabgabe am 20.09.2014 zulässig war und auch keine Gefahr der künftigen missbräuchlichen Verwendung von Waffen besteht und hätte daher keinesfalls das mit Mandatsbescheid verhängte Waffenverbot bestätigt, sondern das Außerkrafttreten des Mandatsbescheides schriftlich bestätigt bzw. diesen aufgehoben.

Aufgrund des - zu Unrecht verhängten - Waffenverbotes wurden sämtliche Waffen des Beschwerdeführers sichergestellt. Diese sind daher bereits seit Oktober 2014 verwahrt, dies obwohl die Waffen eine permanente Pflege brauchten. Es handelt sich um fast neuwertige Schrankwaffen mit teilweise aufwendiger Gravur sowie erlesenen Schafthölzern und daher um sehr teure Unikate. Diese erfordern eine permanente Pflege mit Spezialmitteln, besonders im Inneren der Läufe, da diese sonst rosten und die Schusspräzision nicht mehr gegeben ist.

Das Waffenverbot und die Sicherstellung der Waffen steifen daher einen enormen finanziellen Nachteil für den Beschwerdeführer dar, da diese mangels laufender Pflege an Wert verlieren. Für den Beschwerdeführer stellen die sichergestellten Waffen eine Altersvorsorge dar. Dennoch war die belangte Behörde trotz eindeutiger Beweisergebnisse monatelang nicht in der Lage eine Entscheidung zu treffen.

3. Mit Schreiben vom 14. August 2015 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verfahrensgegenständliche Beschwerde zur Entscheidung vor und führte darin wie folgt aus:

„I. Zum Sachverhalt:

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheids.
Bezüglich dem Beschwerdevorbringen, wonach der Mandatsbescheid außer Kraft sei, da nicht binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, halten wir fest, dass mit Schreiben vom 17.11.2014, abgefertigt am 17.11.2014, die Staatsanwaltschaft Wels um Bekanntgabe des Verfahrensausganges ersucht wurde. Die Vorstellung wurde ebenfalls am 17.11.2014 eingebracht.
Zum Beschwerdevorbringen, wonach der Vorfall mit dem Jagdhund bereits über vier Jahre zurückliegt und hier die BH Grieskirchen bereits am 3.5.2011 über die jagdliche Verlässlichkeit (zu Gunsten des Schützen) entschieden hat, stellt jedenfalls für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung dar. Jedenfalls stellt die Abgabe eines Schusses auf „etwas Unbestimmtes" für die Waffenbehörde eine rechtswidrige Verwendung einer

Waffe dar. Auch die Rechtfertigung, wonach Herrn Ing. E nicht bekannt war, dass ein Jagdhund eingesetzt war, weist auf einen sorglosen Umgang mit Schusswaffen hin.
Bezüglich Schussabgabe auf die Zielscheibe wird nochmals darauf hingewiesen, dass laut Gutachten vom 2.6.2015 diese höchstens bis zu einer Entfernung von rund 35-40 Metern zulässig gewesen wäre.
Auch die in der Beschwerde unter P. C als Aktenwidrigkeit gerügte Beweiswürdigung bleibt vollinhaltlich aufrecht. Der vom Beschwerdeführer gemachte Schluss, wonach das gefundene Projektil nicht aus einer Waffe des Beschwerdeführers stammt, ist keinerlei zwingend, sondern lässt eher darauf schließen, dass die Waffe weggeschafft wurde, als dass eine zweiter Schuss von einer dritten Person abgegeben worden wäre. Diese vom Beschwerdeführer unabhängige Schussabgabe müsste in einem zeitlichen wie örtlichen Naheverhältnis gestanden sein, welche auch dem Beschwerdeführer hätte auffallen müssen, was aber auch nie behauptet wurde. Eine gleichzeitige Schussabgabe außerhalb des Jagdbetriebes in die selbe Zielrichtung muss als außerhalb der Lebenserfahrung stehende Zufälligkeit bewertet werden, deren Eintritt mit der Wahrscheinlichkeit eines Lottotreffers vergleichbar ist.

II. Antrag:

Wir stellen den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.“

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob Beweis durch die Einsichtnahme in die Akten der belangten Behörde und des Bezirksgerichts Grieskirchen und die Schriftsätze der Parteien. Der insofern unstrittige entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus Pkt. I.1., Pkt. I.2. und I.3. Weiters wurde am 31.5.2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten in der der Bf samt Rechtsvertretung und der Vertreter der belangten Behörde geladen und einvernommen wurden.

2. Zusätzlich zu dem, sich aus Pkt. I.1., Pkt. I.2. und Pkt. I.3. ergebenden unstrittigen Sachverhalt ist daher weiter festzustellen: Das Projektil, welches die Fensterscheibe des verfahrensgegenständlichen Hauses beschädigt hat, stammt aus keiner der dem Bf zuordenbaren Waffen. Der Bf hat alle Waffen die er besitzt der belangten Behörde bekanntgegeben und wurden diese beschlagnahmt. Eine weitere Waffe kann dem Bf nicht zugeordnet werden. Der Bf hat am Vorfallstag seine drei Langwaffen zum Aufschießen mitgenommen. Er hat aus jeder der Waffen einen Schuss abgegeben. Es kann vom Landesverwaltungsgericht aber nicht festgestellt werden, wo genau die Zielscheibe aufgestellt wurde. Festgestellt werden kann lediglich, dass keine der am Vorfallstag vom Bf abgegeben Schüsse den verfahrensgegenständlichen Geller bewirkte.

Zunächst ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Existenz einer dem Bf zuzuordnenden weiteren Waffe – wie von der belangten Behörde angenommen – auszuführen, dass sich der Bf diesbezüglich im Laufe des Verwaltungs- und Strafverfahrens nachvollziehbar und stringent verantwortet hat – so auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf hinterließ beim Landesverwaltungsgericht den Eindruck, dass er ein sorgfältiger und bedachter Mensch ist, der versucht präzise und genau Auskunft zu geben (z.B. den Drang Skizzen uä anzufertigen und darzulegen), wiewohl er mit der Situation des Verfahrens an sich – wohl unter Einfluss seines Alters und Gesundheitszustandes – als überfordert und emotional sehr belastet angesehen werden kann. Auch ist zu erkennen, dass sich der Bf bei der Beschlagnahme seiner Waffen kooperativ gezeigt hat. Weitere, das ebenso von der belangten Behörde vorgebrachte Verhalten stützende, Indizien für das Vorliegen einer entsprechenden „kriminellen“ Energie, ein Beweismittel wegzuschaffen, liegen dem Verwaltungsgericht nicht vor (kein EKIS-Eintrag) und sind in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zu Tage getreten. Dass die Existenz einer weiteren dem Bf zuzuordnenden Waffe negative rechtliche Auswirkungen für ihn haben könnte, stellte zwar ein Motiv für eine derartige Vorgehensweise des Bf dar, ist jedoch kein Indiz sondern nur ein Aspekt im Rahmen der Würdigung eines dafür vorausgesetzten Indizes (= Hilfstatsache; statt vieler VwGH 21.2.2013, 2009/13/0258), welches jedoch nicht vorhanden ist. Auch das im Zusammenhang mit diesem Faktum stehende Vorbringen der belangten Behörde, dass ein anderer Schütze lediglich mit der Wahrscheinlichkeit eines Lottotreffers den verfahrensgegenständlichen Einschuss bewirken könnte, stellt eine Würdigung aber kein notwendiges (dahinterstehendes) Indiz dar. Für das dazu notwendige Tatsachensubstrat der Hilfstatsache, dass keine andere Person zur Tatzeit im schusstauglichen Gebiet ausgeforscht werden konnte, gibt es kein Ermittlungsergebnis. Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang aber das Indiz, dass der Bf als Schusszeit 12.00 Uhr (Mittagsglocken), hingegen die Geschädigte ca. 11.30 Uhr angibt. Insofern besteht eine zeitliche Lücke, die einen Gegenschluss schon abstrakt verhindert. Weitere den Bf belastende Indizien konnten vom Landesverwaltungsgericht nicht festgestellt werden.

Im Hinblick auf die konkret festzustellende Entfernung zum Aufstellort der Zielscheibe muss erkannt werden, dass dazu verschiedenste Entfernungsangaben im Ermittlungsverfahren zu Tage getreten sind. Auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung versuchte der Bf durch eine Skizze neuerdings eine abweichende Entfernungsangabe ins Treffen zu führen. Die verschiedenen Entfernungsangaben lassen sich auf verschiedenste Umstände zurückführen. Einerseits gibt der Bf Erinnerungslücken an und verstrickt sich in Widersprüche (z.B.: Zeitpunkt der Anfertigung der Skizze, Beilage A./) andererseits wurde von Seiten des Bf und der belangten Behörde mit unterschiedlicher Schrittweite gerechnet. Die in diesem Punkt unmittelbarste Wahrnehmung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bf im Rahmen eines Lokalaugenscheins die Entfernung

nicht geschätzt, sondern den Standort der Zielscheibe bestimmt hat. Sodann wurde die Entfernung gemessen (ON 32). Als Ergebnis wurden 23 Meter festgestellt. Weitere Beweismittel konnte nicht erhoben werden. Insbesondere der unmittelbare Beweis durch die Zeugenaussage des „Anzeigers“, der die Schussabgabe und den Aufstellungsort der Zielscheibe gesehen haben will, konnte aufgrund dessen Anonymität vom Landesverwaltungsgericht nicht durchgeführt werden. Die Bekanntgabe der Identität dieser Person unterblieb auch trotz Nachfrage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Umstand, dass sohin ein sachverständiger Zeuge von einem unbekannten Zeugen ohne weitere Umstände die Information erhalten hat, dass die Zielscheibe am Hügelkamm aufgestellt worden sei, ist für das Landesverwaltungsgericht nicht von entscheidungswesentlichen Beweiswert. Es handelt sich hier um einen doppelten Hörensagens-Beweis der nicht durch das Landesverwaltungsgericht überprüft werden kann. Insgesamt gesehen liegt zu diesem Faktum daher ein non liquet vor, der im materiellen Recht seine Lösung findet und im Bereich der Verhängung eines Waffenverbotes eine entsprechende Subsumtion verhindert (Normbegünstigungsprinzip; vgl. instruktiv BVerwG 21.5.2008, 6 C 13.07 mwN).

Im Hinblick auf das potentielle Fehlverhalten des Bf am 3.12.2010 ist zunächst festzustellen, dass die belangte Behörde davon ausgeht, dass der Bf auf etwas „Unbestimmtes“ (Seite 3 Bescheid) einen Schuss abgegeben habe. Diese Annahme kann vom Landesverwaltungsgericht nicht geteilt werden und findet sich dazu auch kein Ermittlungsergebnis. Vielmehr führt der Bf wiederkehrend aus, dass ein Hund in seine Schusslinie geraten ist. Dies während der Schussabgabe auf ein von ihm angesprochenes Schwarzwild (s Gedächtnisprotokoll vom 3.12.2010 und Niederschrift vom 28. April 2011). Dieses Beweisergebnis trägt die Feststellungen der belangten Behörde nicht.

3. Gem. § 2 VwGVG iVm WaffG 1996, BGBl I 12/1997 idF BGBl I 161/2013 (in der Folge: WaffG 1996), hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter zu entscheiden.

III.

1. Gem. § 49 Abs. 2 WaffG 1996 iVm Art. 131 B-VG iVm § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit.

2. Gem. § 27 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (vgl. § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG = die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG = das Begehren) zu prüfen.

3. § 12 Abs. 1 WaffG 1996 lautet:

„§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[...]“

3.1. Insofern ist ersichtlich, dass die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, keine Ermessensentscheidung ist (arg. „...hat...“, s auch VwGH vom 12. September 2002, Zl. 2000/20/0425).

3.2. Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen. Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18. März 2011, Zl. 2008/03/0011).

Auch eine strafgerichtliche Verurteilung ist nicht erforderlich (vgl. VwGH vom 30. November 2000, Zl. 98/20/0226). Liegt aber eine strafgerichtliche Verurteilung vor, so besteht eine Bindung einerseits im Hinblick auf den Umstand der Existenz der Verurteilung, als auch im Hinblick auf die Frage, ob die Tat unter die jeweiligen Voraussetzungen der Strafnorm zu subsumieren ist (vgl. 22. Februar 2010, Zl. 2009/03/0145, sowie *Keplinger/Löff*, Waffengesetz[4] 1996, § 12 Anm. 3.4.2. mwN).

3.3. Der unter Pkt. II festgestellte Sachverhalt bietet keine Grundlage für die im Rahmen der Verhängung eines Waffenverbotes vorzunehmende Prognose-entscheidung. Weder stammt die verfahrensgegenständliche Kugel aus dem Gewehr des Bf, noch kann eine Schussabgabe bei nicht fachgerechtem Kugelfang (im Ergebnis durch falsches Aufstellen der Zielscheibe) nachgewiesen werden. Gleich verhält es sich mit dem Jagdvorfall vom 3.12.2010. Durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnten – wie bereits unter Pkt. II dargelegt – keine entscheidungsrelevanten Tatsachen festgestellt werden. Insofern erübrigt sich auch die Vornahme einer Bewertung im Rahmen des § 12 WaffG.

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Markus B r a n d s t e t t e r